
**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
VISCOM Vimetal KG,
Johann Berger Gasse 13, 2361 Laxenburg,**

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen Auftragnehmer (Lieferant) und Auftraggeber (VISCOM) für alle Arten von Geschäften über Waren und Dienstleistungen. Etwaige Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung in genereller Form oder bezogen auf eine einzelne Bestellung.

1.2. Bedingungen des Auftragnehmers (z.B. Angebot, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn diese durch den Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3. Wenn in der Bestellung des Auftraggebers auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

1.4. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers als anerkannt.

1.5. Für zukünftige Bestellungen des Auftraggebers gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann, wenn diese dem Auftragnehmer nicht nochmals übersandt oder nicht auf sie verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden den Auftraggeber auch insoweit nicht.

2. Angebote

Angebote des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage des Auftraggebers erteilt worden sind. Der Auftragnehmer hat bei der Abgabe seines Angebots auf etwaige Abweichungen zur Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert, Muster werden nicht vergütet.

3. Bestellung

3.1 Nur schriftlich oder per Fax erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber, des gleichen jede Änderung der Bestellung. Das gilt auch, wenn der Bestellung ein schriftliches Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt.

3.2 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Auftragnehmer durch die Lieferung der bestellten Ware die Bestellung des Auftraggebers und die damit verbundenen Einkaufsbedingungen annimmt.

3.3 Vereinbarungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen, die mit nicht vertretungsberechtigten Partnern des Auftraggebers vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch den Auftraggeber ausdrücklich anerkannt werden.

3.4 Alle Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne Muster, Pläne, Entwürfe, Rezepturen etc.) bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind dem Auftraggeber mit dem Angebot oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung un- aufgefördert wieder zurückzugeben. Diese Bestimmung gilt ab Annahme einer Beilage und ist an keine weiteren Schritte gebunden.

4. Preise

4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen. Der Auftraggeber trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des Auftraggebers angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

4.2. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung gemäß Incoterms 2000 frei Haus Firmensitz, bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferung aus dem Ausland *DDP delivered duty paid*

5. Zahlungsmodalitäten

5.1. Rechnungen sind nach dem Versand der Ware unter der Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers und des Bestelldatums per Post zuzusenden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie die UID des Lieferanten gesondert ausweisen.

5.2. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder späterem Einlangen der Ware mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt oder späterem Einlagen der Ware Netto beglichen.

5.3. Rechnungen, die formalrechtliche, sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit dem Auftraggeber akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist vom Auftraggeber zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5.4. Zahlungen können nach Wahl des Auftraggebers durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den Auftragnehmer gilt als Zahlung an den Auftragnehmer.

5.5. Sämtliche Bankspesen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

5.6. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

5.7. Der Auftraggeber ist berechtigt Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit dessen Forderungen aufzurechnen, selbst wenn die Forderung des Auftraggebers noch nicht fällig oder in einer anderen Währung als die Forderung des Auftragnehmers zu zahlen sind.

5.8. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht des Auftraggebers auf diesem zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.

6. Lieferung, Versand, Verpackung

6.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung des Auftraggebers entsprechen.

6.2. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen.

6.3. Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

6.4. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend. Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr oder Mindermengen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Eine Teillieferung liegt insbesondere dann vor, wenn diese ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen erfolgt oder die Liefer- und Versandunterlagen falsch oder unvollständig sind oder verspätet beim Auftraggeber einlangen. In einem solchen Fall lagern die Waren auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Die Ware wird vom Auftraggeber auch dann nicht angenommen, wenn sie ersichtlich nicht den Spezifikationen oder der Bestellung entspricht. Alle Lieferungen gelten bezüglich ihrer Entsprechung als „mit Vorbehalt übernommen“. Der Auftraggeber hat keine wie immer geartete Verpflichtung über die Mengenidentprüfung hinaus, die Angaben des Auftragnehmers zu prüfen.

6.5. Die gelieferten Waren müssen handelsüblich und sachgemäß verpackt sein, insbesondere aber nach den Versandvorschriften der Bestellung abgefertigt werden. Bei Verwendung von Gebinden und Paletten erfolgt die Anlieferung auf genormten Einheiten; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten und Gebinde erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Sofern bei der Warenübernahme nichts anderes schriftlich vom Auftraggeber festgehalten wurde, wurden alle gelieferten Einheiten getauscht. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lizenzgebühren vertragsgemäß an die Firma Abfallrecycling Austria (ARA) AG abzuführen. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch den Auftraggeber oder dessen Kunden bzw. Einkaufsanschlussbetriebe verpflichtet sich der

Auftragnehmer zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten. Dem Auftragnehmer steht es frei, sich an einem anderen geeigneten Entsorgungsmodell zu beteiligen. In diesem Fall entfällt die Vergütung.

6.6. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen des Auftraggebers maßgebend.

6.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den am Standort des Auftraggebers geltendem Recht notwendige Dokumente (wie beispielsweise Konformitätsbescheinigungen, Warenatteste etc..) termin- und ordnungsgerecht vorzulegen. Dies erfolgt ohne weitere Vereinbarung oder Aufforderung.

7. Lieferzeit, Pönale

7.1. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind genau einzuhalten.

Die Übernahme der Ware erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, Montag bis Freitag von 10:00 bis 17:00

7.2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem auf unserer Bestellung aufscheinenden Datum und gelten als fix.

7.3. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird jedoch nicht berührt.

7.4. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens fordern oder bei Auswirkungen auf die Geschäfte des Auftraggebers auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7.5. Bei Verzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, ein Pönale in Höhe des Doppelten des Auftragswertes pro Anlassfall in Rechnung zu stellen, das auf erste Anforderung des Auftraggebers zur Zahlung fällig ist und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

8. Gefahrtragung, Eigentumsübergang

8.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach der Regelung der zugrunde liegenden Incoterms 2000.

8.2. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf den Auftraggeber Zug um Zug mit der Kaufpreiszahlung über. Einen erweiterten Eigentumsvorbehalt (z.B. verlängerter

Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt) wird vom Auftraggeber nicht anerkannt.

9. Fertigungsmittel und Unterlagen

9.1. Fertigungsmittel oder Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers.

9.2. Der Auftragnehmer hat die in Eigentum des Auftraggebers stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.

9.3. Die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich zur freien Verfügung des Auftraggebers an diesen zurückzugeben.

9.4. Diese Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind mit der Erstellung des Angebotes vollständig zurückzustellen.

10. Mängel und Garantie

10.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich der Eignung der Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall (vereinbarten, vorauszusetzenden oder angekündigten Verwendung) jedenfalls den rechtlichen Bestimmungen und den üblichen ÖNORMEN, Deutschen Industrienormen (DIN) und anderen üblichen technischen Vorschriften genügen. Die Garantiepflcht des Auftragnehmers betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Auftragnehmer hergestellt wurden. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den Auftragnehmer beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Garantiefrist 24 Monate. Geht ein Haltbarkeitsdatum nach Punkt 6.8. über den Zeitraum von 24 Monaten hinaus, erstreckt sich die Garantiefrist auf das Haltbarkeitsdatum. Die Garantiefrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.

10.2. Ist eine Ware mangelhaft, gilt die Lieferung als nicht erbracht und der Auftraggeber kann – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach seiner Wahl sofort Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag sowie Schadenersatz anstelle Verbesserung fordern. Der Auftraggeber ist über die Garantiefrist hinaus zur Rückgabe von Lieferungen berechtigt, deren Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit behördlich beanstandet wird.

10.3. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit erfolgen, insbesondere bei verdeckten Mängeln. Die gesetzlichen

Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Garantieansprüchen beginnen mit dem Ende der Garantiefrist zu laufen.

10.4. In dringen Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet der weiteren Haftung des Auftragnehmers entweder die Mängel oder das betroffenen Produkt als solches auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

10.5. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Auftragnehmer auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

10.6. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertageinsatz zu erfolgen.

10.7. Treten innerhalb der Garantiefrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warengesamtheit usw. zu beheben.

10.8. Der Auftragnehmer garantiert über die rechtlichen Bestimmungen hinaus, dass gelieferte Rohstoffe und Verpackungsmaterialien keine anderen als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Hilfsstoffe enthalten und frei von Kontaminanten, Fremdkörpern und Schädlingen sind. Weiters garantiert der Auftragnehmer, dass die Rohstoffe hygienisch in unbedenklichen Zustand sind und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe enthalten sind. Auch sind keine Stoffe enthalten, die in Folge der Verwendung eine lebensmittelrechtliche Deklarationspflicht auslösen können und deren Anwesenheit in den Angebots- bzw. Vertragsunterlagen nicht angegeben wurde.

10.9. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers kostenfrei von akkreditierter Stelle erstellte Zertifikate, Gutachten und Nachweise, insbesondere zur rechtlichen Entsprechung, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Ist der Auftraggeber gezwungen, derartige Nachweise selbst in Auftrag zu geben, trägt die Kosten der Auftragnehmer. Dies gilt insbesondere für alle Nachweise und Aufwendungen im Falle der Nichtentsprechung der Lieferung.

10.10 Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Nichtentsprechung der bereits erfolgten Lieferung begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen.

10.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben, die durch einen Mangel der Lieferung begründet ist. Über Inhalt und Umfang der

durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11. Produkthaftung

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Inanspruchnahme durch den Auftraggeber nach dem PHG diesen klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Auftragnehmers liegt. Einschränkungen jeglicher Art der für den Auftragnehmer aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Auftragnehmer nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

12. Schutzrechte, Haftung

12.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.

12.2. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt für eigenes Handeln und für die Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen, wie für eigenes Handeln.

12.3. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

12.4. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch des Auftraggebers einem Prozess auf dessen Seite als Nebenintervenient beizutreten.

13. Arbeitsergebnisse

Der Auftraggeber hat das Recht, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers ganz oder teilweise zu veröffentlichen, wenn diese ausschließlich für den Auftraggeber erstellt worden sind. Die Veröffentlichung solcher Arbeitsergebnisse so wie die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse zugunsten Dritter durch den Auftragnehmer sind nur bei vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

14. Höhere Gewalt

14.1. Kann eine der Vertragspartei in ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen auf Grund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsmäßig erfüllen, so kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.

14.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion des Auftraggebers oder verhindern sie den Abtransport der Ware oder den vom Auftraggeber hergestellten Produkte zu den Abnehmern, so ist der Auftraggeber für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Auftragnehmer in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch den Auftraggeber oder durch dessen Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.

14.3. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.

14.4. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.

14.5. Der Auftragnehmer hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den Auftraggeber darüber laufend zu informieren.

14.6. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

15. Abtretungen, Verpfändungen

Der Auftragnehmer kann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

16. Geheimhaltung

16.1. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers strikt vertraulich zu behandeln.

16.2. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Nennung des Auftraggebers in Referenzlisten darf nur nach Genehmigung erfolgen.

18. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

19. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist der Sitz des Auftraggebers. Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, den Auftragnehmer bei einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

21. Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.

Stand *24.12.2008*